

I. Geltungsbereich.

Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II. Gegenleistung.

1. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht mit ein.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes, werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.
3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Muster, Probedrucke und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlaßt sind, werden berechnet.
4. Der Auftragnehmer kann Arbeiten aller Art von anderen Firmen ausführen lassen, ohne den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen.

III. Zahlung.

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Die Annahme von Wechsel kann nicht gewährt werden.
2. Bei Neukunden, sowie Kunden die bereits in Zahlungsverzug sind oder waren, behält sich der Auftragnehmer eine Lieferung gegen Nachnahme vor. Bei Bereitstellung von besonderen Materialien oder Vorleistungen sowie bei Aufträgen über € 1500 netto kann eine entsprechende Vorauszahlung verlangt werden. (bis 50 %).
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einen Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückhaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach §320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VI. 3. nicht nachgekommen ist.

IV. Zahlungsverzug und unberechtigte Abzüge.

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluß eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückhalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Kosten für Mahnverfahren gehen entsprechend den geltenden Gesetzen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Unberechtigte Abzüge vom Rechnungsendbetrag, z.B. Skonto, werden nachgefordert. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.



V. Lieferung und Montage.

1. Lieferungen erfolgen ab der Hausanschrift des Auftragnehmers ohne Verpackung. Den Versand nimmt der Auftragnehmer mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Versicherung wird nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers veranlaßt. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
2. Liefertermine sind nur nach schriftlicher Bestätigung gültig.
3. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Die Frist setzt die Zustimmung des Auftragnehmers voraus. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber von seinem Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zu einer Höhe des Auftragwertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
4. Betriebsstörungen, sowohl im Betrieb des Auftragnehmers sowie eines Zulieferers, insbesondere durch Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle von höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Dazu zählt auch den Auftragnehmer nicht rechtzeitig mitgeteilter Betriebsurlaub eines Zulieferers. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
5. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.
6. Dem Auftragnehmer steht an, vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen ein Zurückhaltungsrecht gemäß §369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
7. Bei Montagearbeiten durch den Auftragnehmer oder einem von ihm beauftragten Fremdunternehmen, hat der Auftraggeber für einen reibungslosen Montageablauf zu sorgen. Der Auftraggeber hat alle Genehmigungen einzuholen und eine Prüfung des Montageuntergrundes auf zu beschädigende Teile (z.B. Rohre oder Leitungen) zu veranlassen. Für Schäden sowie Folgeschäden oder Störungen jeglicher Art haftet der Auftraggeber.

VI. Beanstandungen und Garantie.

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr für etwaige Fehler gehen mit der Freigabeerklärung auf den Auftraggeber über.
2. Beanstandungen können nur innerhalb von 8 Kalendertagen nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden. Versteckte Mängel, die nach einer unverzüglichen Untersuchung der Ware nicht zu finden sind, dürfen nur von dem Auftraggeber geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge in schriftlicher Form innerhalb von sechs Monaten beim Auftragnehmer eingeht. Es gilt das Datum der Rechnung.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluß anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragwertes, es sei denn, eine schriftlich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall, einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder mißlungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. §361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden jeglicher Art wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitungsarbeiten zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des Erzeugnisses. Die Haftung für Folgeschäden bei einer Beeinträchtigung des Erzeugnisses wird ausgeschlossen.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druck- oder Klebtechnikverfahren können geringe Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für Vergleich zwischen Muster oder Andrucken und der gelieferten Ware.
6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur



Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den oder die Zulieferer an den Auftraggeber abtritt.

7. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Ware sind zulässig. Bezahlt wird die tatsächlich gelieferte Menge.

8. Auf die von uns gelieferten Produkte gelten die vom Gesetzgeber bestimmten Garantiezeiten.

9. Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf falsche Montage, Gewaltanwendungen, natürlichen Verschleiß oder höherer Gewalt zurückzuführen sind, werden durch die Garantie nicht abgedeckt. Die Montage darf nur durch Fachfirmen vorgenommen werden.

VII. Verwahren und Versichern.

1. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und alle anderen Gegenstände werden bei uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung über den Auslieferungstermin aufbewahrt. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

2. Alle uns zur Weiterverarbeitung, Weiterbearbeitung oder Weiterverwendung überlassenen Gegenstände wie Schilder, Fahrzeuge aller Art, Anhänger, Filme oder Datenträger, genießen keinen Versicherungsschutz. Hierfür hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.

VIII. Periodische Arbeiten.

1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluß eines Monats gekündigt werden.

IX. Urheberrechte und Haftung.

1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

2. Für die Haftung von Schäden, Folgeschäden, Schäden gegenüber Dritten oder Störungen aller Art, die durch das Aufbringen von Klebefolie auf Untergründe jeglicher Art auftreten können, ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber freizustellen.

X. Impressum.

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinzuweisen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung nur bei berechtigtem Interesse verweigern.

XI. Sonstiges.

1. Die vom Auftragnehmer benötigten Betriebsgegenstände wie Filme, Klischees, Werkzeuge, Disketten usw. bleiben Eigentum des Auftragnehmers auch wenn diese in Rechnung gestellt werden.

2. Werbetechnische Anlagen bedürfen einer Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden oder Verwaltungsgemeinschaften. Hierfür hat ausschließlich der Auftraggeber Sorge zu tragen. Für die Haftung für Schäden, Folgeschäden, Schäden gegenüber Dritten oder Störungen jeglicher Art ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber freizustellen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit.

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Urkundenprozesse ist 92224 Amberg.

2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

